
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 14. April 2005

Seite 117

Nr. 18

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Biologie und Geografie der Universität Duisburg-Essen Vom 1. April 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen, hat der Fachbereich Biologie und Geografie der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachbereichsordnung regelt die Organisation des Fachbereichs Biologie und Geografie.

§ 2 Gliederung

(1) Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:

- Institut für Biologie
- Institut für Geografie

(2) Die Institute werden jeweils geleitet durch eine Institutskonferenz und die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor, die bzw. der aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Institute wählen die Institutskonferenz, deren Zusammensetzung gemäß § 13 Abs. 2 Hochschulgesetz analog zur Zusammensetzung des Fachbereichsrates erfolgt.

(3) Die Institute entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) Die Institute stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung

§ 3 Dekanat

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und drei Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung sowie die Prodekanin oder der Prodekan für Finanzen. Grundsätzlich entscheidet das Dekanat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

§ 4 Fachbereichsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind nach § 11 Abs. 4 Ziff. 1 GO der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 5 Kommissionen

Der Fachbereich richtet als ständige Kommissionen eine Studienkommission und eine Finanzkommission ein.

Der Studienkommission gehören neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan die Studienberaterinnen und Studienberater der Studiengänge des Fachbereichs sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an. Aufgabe der Kommission ist die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge sowie das laufende Monitoring und die Evaluierung der Lehre im Fachbereich einschließlich der Vorbereitung des Lehrberichts.

Der Finanzkommission gehören neben der Prodekanin oder dem Prodekan für Finanzen je ein Vertreter der in § 2 genannten Institute an. Aufgabe der Kommission ist die Erstellung eines Verteilungsvorschlages für die dem Fachbereich unter verschiedenen Titeln zugewiesenen Finanzmittel, einschließlich der Entwicklung von Verteilungsschlüsseln und mittelfristiger Investitionspläne.

§ 6
Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats der Universität Duisburg-Essen wird auf Fachbereichsebene entsprechend angewandt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie und Geografie vom 10. Februar 2005.

Duisburg und Essen, den 1. April 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin